



BAUZEITEN FRÜHJAHR UND HERBST 2014

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsern und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde und der Air Zermatt.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN FRÜHJAHR 2014

Bewilligte Periode: Donnerstag, 1. Mai 2014 - Freitag, 30. Mai 2014 abends

3. ERLAUBTE BAUZEITEN HERBST 2014

Bewilligte Periode: Mittwoch, 1. Oktober 2014 - Freitag, 31. Oktober 2014 abends

4. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr (Montag - Samstag)

5. MINERGIE- STANDART - DATEN FÜR BEWILLIGTE VORZEITIGE ODER/UND VERLÄNGERTE BOHRUNGEN

Bewilligte Periode Frühjahr: Montag, 28. April 2014 - Mittwoch, 30. April 2014 abends
Montag, 2. Juni 2014 - Mittwoch, 18. Juni 2014 abends

Bewilligte Periode Herbst: Montag, 22. September 2014 - Dienstag, 30. September 2014 abends
Montag, 3. November 2014 - Freitag 14. November 2014 abends

Sperrtag: Pflingstmontag 9. Juni 2014

6. EINSCHRÄNKUNGEN

6.1 Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden.

Im Frühjahr ist die Baustelleinstallation am 30. April 2014 und im Herbst am 30. September 2014 in der Zeit von 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.30 Uhr mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor gestattet. Die Transporte sind bei der Fachstelle Verkehr telefonisch anzumelden (027 966 22 05).

6.2 Kranabtransport / November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. Novemberwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

7.2 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.

7.3 Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelemente sowie Bauteilen beliefert werden.

7.4 Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden. Die Raupen sind vorgängig zu reinigen.

Es ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Fachstelle Verkehr der Einwohnergemeinde zu richten.

7.5 Fahrzeugtypen und Gewicht

Sämtliche eingesetzte Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Für die Aushubmaterialtransporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht **26 Tonnen**. Dreiachser sind bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

7.6 Strassenreinigung

Zur Verhinderung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren. Diese Massnahme ist auf einer der Fahrzeugen entsprechenden Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt.

Für Baustellenausfahrten, welche die übermassige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementsübertretung wird zusätzlich gebüsst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

7.7 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.